

**Betreff:****Heiße Zelle Fa. Eckert & Ziegler****Organisationseinheit:**

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

**Datum:**

01.06.2022

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin****Status****Sachverhalt:**

Da die Anfrage 22-17553 ausschließlich strahlenschutzrechtliche Gesichtspunkte betrifft, ist sie mit Schreiben vom 07.01.2022 an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) weitergeleitet worden. Die Antwort des MU vom 31.03.2022 wird dem Stadtbezirksrat sowie dem Ausschuss für Planung und Hochbau hiermit zur Kenntnis gegeben.

Der ebenfalls mit dem Schreiben vom 07.01.2022 erbetene Bescheid des MU vom 17.05.2021, mit dem nachträglichen Auflagen zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle verfügt wurden, wird als nichtöffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt, da er nach Angaben des Unternehmens vertraulich zu behandelnde betriebliche Daten enthält.

Leuer

**Anlage/n:**

Schreiben des MU vom 31.03.2022



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Bauordnung  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Bearbeitet von  
Dr. Jeannis Leist

E-Mail-Adresse:  
JeannisNicos.Leist  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
60 / 07.01.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43 - 40326/15

Durchwahl (0511) 120-  
3514

Hannover  
31.03.2022

## **Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Strahlenschutzmaßnahmen**

Anlage(n): - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.01.2022 baten Sie um Übermittlung von Antworten zu der Anfrage 22-17553 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtbezirksrat 322 bezüglich der Begrenzung der Exposition durch Störfälle bei der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH. Weiterhin baten Sie in Ihrem Schreiben vom 07.01.2022 um Übersendung einer Kopie des Bescheides des Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 17.05.2021.

Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen Folgendes mit:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Herr Dr. Huk die von der Entsorgungskommission (ESK) in dem ESK-Stresstest getroffenen Aussagen irreführend widergibt. Unter Ziffer 5.6 führt die ESK u. a. Folgendes aus:

„Aus den hier durchgeföhrten Betrachtungen der ESK (siehe Kapitel 5.4.4.2) ergeben sich Mindestabstände von Lagergebäuden zur nächsten Wohnbebauung von 100 m (Gruppe I) bzw. 350 m (Gruppe II). Sofern die konkreten Verhältnisse bei einer Anlage oder Einrichtung geringere Mindestabstände aufweisen, wäre die Untersuchung durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen.“

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
Internet  
[www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Die erforderlichen detaillierteren und standortspezifischen Einzelfallbetrachtungen sind in der von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH erstellten Störfallanalyse mit Betrachtungen zu auslegungsüberschreitenden Ereignissen angestellt worden.

Abstandsregelungen zur Wohnbebauung oder zu anderen Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, sind im StrlSchG und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht enthalten. Im Strahlenschutzrecht müssen Grenzwerte im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes eingehalten werden. Für auslegungsüberschreitende Ereignisse muss das radiologische Kriterium für die Angemessenheit einer Evakuierung bei der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Der von der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. (BISS) erstellte Stresstest ist aufgrund fehlerhafter Pauschalannahmen nicht tragfähig. Aus diesen fehlerhaften Grundannahmen folgen unrealistisch hohe Werte für die potentielle Strahlenbelastung der Bevölkerung. Die Störfallanalyse der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH geht über die Stresstests der ESK und der BISS hinaus und stellt die für das behördliche Handeln maßgebliche anlagenspezifische Betrachtung von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen dar. Mit Bescheid vom 17.05.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nachträgliche Auflagen zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle erlassen (siehe Anlage).

#### Zu Frage a)

In dem Bescheid vom 17.05.2021 wurde u. a. verfügt, dass den Brandschutz betreffende Unterlagen zur Umsetzung technischer, baulicher und organisatorischer Maßnahmen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vorgelegten Unterlagen werden durch die gemäß § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogene Sachverständige, die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, geprüft. Bei einer Begehung am 27.01.2022 nahmen die Sachverständige im Beisein des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Brandschutzeinrichtungen auf dem Betriebsgelände der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH in Augenschein, auch im Hinblick auf die ausstehende Umsetzung der Bauvorhaben.

Zu Frage b)

Für die einzelnen in der Störfallanalyse betrachteten Szenarien werden jeweils Rückhaltemechanismen zur Begrenzung der Aktivitätsfreisetzung entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie die physikalischen und chemischen Eigenschaften der radioaktiven Stoffe berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Freisetzungen aus umschlossenen radioaktiven Stoffen um Größenordnungen geringer sind als aus offenen radioaktiven Stoffen. Bei den auslegungsüberschreitenden Ereignissen „Absturz eines Militärflugzeugs“ und „Absturz eines Zivilflugzeugs“ wird keine Rückhaltewirkung des Isotopenlagers angenommen, es werden nur die physikalischen und chemischen Eigenschaften der radioaktiven Stoffe berücksichtigt. Das Isotopenlager stellt damit einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dr. Leist

